

GR_GERICHTE R 2014 100 vom 19. Mai 2015

GR Gerichte, 2015-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2014_100

FR: GR_GERICHTE R 2014 100 du 19 mai 2015

IT: GR_GERICHTE R 2014 100 del 19 maggio 2015

Regeste

landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Zugang) | Landwirtschaft

Erwägungen

E. 5

Im erwähnten Protokollauszug vom 16. September 2014, mitgeteilt im Sinne einer Verfügung am 23. September 2014, erwog der Gemeindevorstand unter Verweis auf Art. 9 des geltenden O.1. _____er Flur- und Weidengesetzes, dass für landwirtschaftliche Arbeiten auf der fraglichen Parzelle 666, welche 982 m² umfasse und zu circa 90 % aus Wald und zu

E. 10

Auf entsprechende Nachfrage des Instruktionsrichters teilte die Beschwerdegegnerin dem Gericht am 12. März 2015 mit, dass sämtliche Artikel des Flur- und Weidengesetzes der Gemeinde O.1. _____, welche nicht anderweitig geregelt seien, mangels Anpassung anlässlich der Fusion zur Gemeinde X. _____ per 1. Januar 2015 noch in Kraft sein dürften. Hierzu ging seitens des Beschwerdeführers innert angesetzter Frist keine Stellungnahme ein.

E. 11

Am 13. Mai 2015 führte das Verwaltungsgericht (V. Kammer) einen Augenschein durch, an welchem nebst dem Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter (MLaw Luca Conrad) die Beschwerdegegner, der Gemeindevorstand sowie der Präsident der kommunalen Baukommission anwesend waren. Anlässlich eines Rundgangs auf den fraglichen Parzellen wurde den Anwesenden dabei Gelegenheit geboten, sich an Ort und Stelle auch noch mündlich zu den aufgeworfenen Fragen zu äussern. Seitens des Gerichts wurden aus verschiedenen Perspektiven Farbfotos der Umgebung erstellt und dem Augenscheinprotokoll angefügt. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften sowie das Ergebnis des Augenscheins wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 23. September 2014, mit welcher diese es abgelehnt hat, die Beschwerdegegner zu verpflichten, den Weidezaun auf Parzelle 671 zu entfernen oder derart mit Durchgängen zu versehen, dass der Beschwerdeführer jene Parzelle zur Bewirtschaftung

- 8 - seiner eigenen Parzelle 666 problemlos überqueren kann. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob dem Beschwerdeführer der gestützt auf das kommunale Flur- und

Weidegesetz beantragte ungehinderte Zugang zu seiner Parzelle über die Parzelle 671 zu Recht verweigert worden ist. 2. a) Dabei ist in formeller Hinsicht zunächst festzuhalten, dass die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin mit Poststempel vom 9. Dezember 2014 einen Tag nach der gerichtlich angesetzten Frist und damit verspätet beim Verwaltungsgericht eingegangen ist (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). In Anbetracht des im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 11 Abs. 1 VRG geltenden Untersuchungsgrundsatzes ist die verspätete Stellungnahme der Beschwerdegegnerin aber gleichwohl zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2882/2010 vom 20. Juni 2011 E.3.3 m.w.H. sowie WALDMANN/BICKEL, in: WALDMANN/WEISSENER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, Art. 32 N 16). b) Nicht zu beachten ist demgegenüber die nicht unterzeichnete Eingabe der Beschwerdegegner vom 15. Januar 2015, welche von der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2015 ins Recht gelegt worden ist. Die Ausführungen der Beschwerdegegner konnten anlässlich des Augenscheins vom 13. Mai 2015 jedoch weitestgehend verifiziert werden. c) Hinsichtlich der Verfahrensparteien ist zu bemerken, dass die Gemeinde O.2. _____ als ursprüngliche Beschwerdegegnerin per 1. Januar 2015 und damit während hängigem Beschwerdeverfahren in der Fusionsgemeinde X. _____ aufgegangen ist (vgl. Schreiben der Beschwerdegegnerin vom

E. 12

März 2015). Dabei sind sämtliche Rechtsverhältnisse der unterge-

- 9 - henden Gemeinde O.2. _____ kraft Universalsukzession auf die neue Gemeinde X. _____ übergegangen (vgl. URSIN FETZ, Gemeindefusion unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Diss., Zürich 2009, S. 170 f.), weshalb die Gemeinde X. _____ auch in Bezug auf das vorliegende Verfahren ohne weiteres in die Rechtsstellung der ehemaligen Gemeinde O.2. _____ eingetreten ist. Der Beschwerdeführer hat diesen Parteiwechsel bereits in seiner Replik vom 9. Januar 2015 berücksichtigt. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegner seitens des Beschwerdeführers erst im Rahmen der Replik ins Recht gefasst worden sind. Die Beschwerdegegner haben sich im vorliegenden Verfahren zunächst zwar nicht offiziell vernehmen lassen (vgl. soeben Erwägung 2b), sind anlässlich des Augenscheins vom 13. Mai 2015 jedoch als selbständige Beschwerdegegner in Erscheinung getreten. Es rechtfertigt sich deshalb, sie im vorliegenden Verfahren als offizielle Partei zu behandeln. 3. a) Materiell geht es um die Anwendung des Flur- und Weidegesetzes der Gemeinde O.1. _____ vom 6. Juni 2001 (FWG), welches gemäss Präambel die Schonung des Kulturbodens und dessen Erträge sowie die Förderung einer rationellen Bewirtschaftung der Güter und Weiden bezweckt. Umstritten ist insbesondere die Auslegung von Art. 9 FWG, der folgendermassen lautet: Art. 9 FWG – Feld- und Flurwege "Der Unterhalt der Feldwege ist Sache der Gemeinde, jener der Flurwege ist Sache der betreffenden Grundeigentümer. Feldwege behalten nach wie vor eine Breite von 2.50 m in dem Sinne, dass bei Einzäunung ein Abstand von mindestens 1.50 m ab Mitte Weg eingehalten werden muss. Fehlt der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderliche Weg zu einer öffentlichen Strasse oder zu einem Feldweg, besteht das Recht zum Zwecke landwirtschaftlicher Bewirtschaftung (Bestellarbeiten, Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke auch zur geschlossenen

- 10 - Zeit vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Das ohne Grundbucheintrag bestehende Bewirtschaftungswegrecht richtet sich gegen denjenige(n), welchem(r) die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstückes am ehesten zumutbar und am wenigsten schädlich ist. Die Ausübung des Rechts hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich nach der am Ort herrschenden Übung." b) Die angefochtene Verfügung datiert vom 23. September 2014 und stammt damit aus der Zeit der damaligen Gemeinde O.2.____, welche vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2014 bestanden und auch die Fraktion O.1.____ umfasst hat. Folglich ist auf den vorliegenden Sachverhalt das Recht der damaligen Gemeinde O.2.____ anwendbar. Das Flur- und Weidengesetz der Gemeinde O.1.____ wurde von der damaligen Gemeinde O.2.____ in ihr Recht übernommen und galt damit auch nach dem 1. Januar 2009 weiter, auch wenn sich aus den im Internet zur Verfügung stehenden Gesetzen nichts dazu finden lässt. Die Weitergeltung des Flur- und Weidengesetzes ist jedoch unbestritten und wird von der Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 12. März 2015 explizit bestätigt. Ebenfalls nicht mehr bestritten ist die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Aufsicht über die Einhaltung und den Vollzug des FWG und damit dessen Verfügungskompetenz in der vorliegenden Angelegenheit (vgl. Art. 1 FWG sowie Urteil des Verwaltungsgerichts R 14 86 vom 10. Oktober 2014). c) Zunächst ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer grundsätzlich ein Anspruch auf ein Bewirtschaftungswegrecht im Sinne von Art. 9 FWG zusteht. Zum einen fehlt nämlich ein Weg von seinem Grundstück 666 zu einer öffentlichen Strasse oder zu einem Feldweg, zumal zulasten der umliegenden Parzellen keine entsprechenden Dienstbarkeiten existieren und der vorbestehende öffentliche Fussweg im Rahmen der Ortsplanungsrevision vom 31. Oktober 2012 aufgehoben worden ist (vgl. Beschwerde vom 24. Oktober 2014 S. 4). Zum anderen ist das Kriterium "zum Zwecke landwirtschaftlicher Bewirtschaftung" erfüllt, auch wenn die Waldfläche auf der Parzelle des Beschwerdeführers 863 m² beträgt und

- 11 - der in der Landwirtschaftszone liegende Wiesenanteil lediglich ca. 12 % der Gesamtfläche ausmacht (vgl. Auszug aus der Datendrehscheibe GEO-GR, welcher seitens des Beschwerdeführers anlässlich des Augenscheins zu den Akten gegeben worden ist). Für den Anspruch auf ein Bewirtschaftungswegrecht ist es überdies nicht relevant, wie oft der Beschwerdeführer seine Parzelle in der Vergangenheit tatsächlich bewirtschaftet hat resp. wie und wann er sie inskünftig zu bewirtschaften gedenkt. d) Durch Auslegung von Art. 9 FWG ist nun zu ermitteln, wie der Beschwerdeführer auf seine Parzelle gelangen soll resp. über welche Nachbarparzelle das ihm zustehende Bewirtschaftungswegrecht verläuft. Diesbezüglich sieht Art. 9 FWG vor, dass sich das Bewirtschaftungswegrecht gegen denjenigen Nachbarn richtet, welchem die vorübergehende Inanspruchnahme seines landwirtschaftlichen Grundstückes am ehesten zumutbar und am wenigsten schädlich ist. Dabei besteht kein Anspruch auf Einräumung eines bestimmten, vom Ansprecher zu wählenden Weges, der etwa seinen Gewohnheiten entspricht oder für ihn am bequemsten ist (vgl. dazu nachfolgend Erwägung 4b). So besteht denn auch kein Anspruch, von seinem Haus oder Betriebsstandort aus auf direktmöglichstem Weg zu seiner Parzelle zu gelangen. Vielmehr soll das erwähnte Bewirtschaftungswegrecht dem Ansprecher gemäss dem Wortlaut der Bestimmung lediglich den Zugang zu einer öffentlichen Strasse oder zu einem Feldweg ermöglichen. Welcher Weg am "ehesten zumutbar" und "am wenigsten schädlich" im Sinne von Art. 9 FWG ist, ist letztendlich also vor dem Hintergrund der örtlichen Begebenheiten zu bestimmen. 4. a) Der Beschwerdeführer führt in seinen Eingaben aus, dass sein Interesse an einem ungehinderten Zugang gegenüber dem Aufwand zur (einmaligen) Erstellung eines Durchgangs mittels einer Vorrichtung überwiege. Dies

vor allen Dingen deshalb, weil der bereits bestehende Pfad ohne

- 12 - schädliche Einwirkungen in Anspruch genommen werden könne und weil es den Beschwerdegegnern ohne weiteres zumutbar sei, im Weidezaun zwei adäquate Durchgänge zu erstellen. Deren Erstellung bedeute nämlich weder einen grossen finanziellen noch einen organisatorischen Aufwand und die Zaunfunktion sei mit einem Durchgang weiterhin gewährleistet. Ohne eine solche Durchgangsvorrichtung müsse er zur Bewirtschaftung seines Grundstücks einen mühsamen Umweg gehen (vgl. Beschwerde vom 24. Oktober 2014 S. 6). b) In Bezug auf die vom Beschwerdeführer in seiner Argumentation vorgenommene Interessenabwägung stellt sich vorab die Frage, ob eine solche im Lichte von Art. 9 FWG überhaupt geboten ist. Gemäss ihrem Wortlaut zielt diese Bestimmung nämlich nicht darauf ab, welcher Weg für den Berechtigten am ehesten zumutbar ist. Nur schon angesichts der eigentumsbeschränkenden Auswirkungen des ohne Grundbucheintrag bestehenden Bewirtschaftungswegrechts auf die beanspruchten Nachbargrundstücke kann es nicht darauf ankommen, welcher Weg für den Ansprecher am bequemsten oder am praktischsten ist. Vielmehr richtet sich das Bewirtschaftungswegrecht gemäss dem klaren Wortlaut gegen denjenigen Nachbarn, welchem die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstückes am ehesten zumutbar und am wenigsten schädlich ist. Für die Ermittlung des "am ehesten zumutbaren" und "am wenigsten schädlichen" Weges im Sinne von Art. 9 FWG müssen folglich die verschiedenen Zugangsoptionen gegeneinander abgewogen und nicht etwa den Interessen des Berechtigten gegenübergestellt werden. Mit anderen Worten kommt es auf die Interessen des Beschwerdeführers vorliegend gar nicht an, weshalb seine Argumente, wonach der vormalige Wanderweg für ihn den idealen Zugang darstelle und die Umgehung des Zaunes einen "mühsamen Umweg" darstelle, von vornherein gar nicht zu beachten sind. Ohnehin deutet diese Argumentation darauf hin, dass es

- 13 - dem Beschwerdeführer nicht um den am wenigsten schädlichen, sondern um den für ihn bequemsten und praktischsten Zugang geht. Abgesehen davon erscheint es als durchaus zumutbar, dass der Beschwerdeführer den Weidezaun an denjenigen Tagen, an welchen dessen Situierung die Inanspruchnahme des ehemaligen Wanderweges tatsächlich verunmöglicht (was beispielsweise am Tag der Durchführung des Augenscheins nicht der Fall war; vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 4), umgeht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass er sein Grundstück nicht tagtäglich zu bewirtschaften hat. c) Entgegen der in Art. 9 FWG implizierten Abwägung von verschiedenen Zugangsmöglichkeiten sind in den Rechtsschriften keine Optionen evaluiert oder auch nur erwähnt worden. Anlässlich des Augenscheins hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers aber ausgeführt, dass es keine zweckmässigen Zugangsalternativen gebe. Insbesondere sei ein Zugang über die Parzelle 266 deshalb nicht möglich, weil diesfalls gleich zwei Zäune und ein kleiner Bach überwunden werden müssten. Auch ein Zugang über das in der Hotelzone liegende D. _____ sei keine Alternative, zumal keine entsprechende Dienstbarkeit bestehen würde (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 4 sowie Foto 10). Der Weg über die Parzellen 683 und 266 von Westen her wäre in der Tat mit einigen Hindernissen belastet, weshalb dieser wohl ausscheidet. Hinsichtlich des erwähnten Zugangs über das Grundstück des nahegelegenen Berghotels D. _____ ist zu beachten, dass dieses nicht in der Landwirtschaftszone, sondern in der Hotelzone liegt und somit ein Zugang gestützt auf das FWG nicht beansprucht werden kann. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass ein alternatives Zugangsrecht über jene Parzelle ausgehandelt

werden könnte. Der Beschwerdeführer hat anlässlich des Augenscheins nämlich eingeräumt, nie versucht zu haben, mit den Eigentümern des Berghotels D. _____ bezüglich einer Durchgangsmöglich-

- 14 - keit ins Gespräch zu kommen (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 5). Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, dass es sich dabei angesichts des Wohnorts des Beschwerdeführers um einen schwierigeren und mühsameren Zugangsweg handle, ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht zu hören (vgl. vorstehend Erwägung 4b). d) Angesichts der örtlichen Begebenheiten (vgl. Zonenplan in Bf-act. 5) sowie aufgrund der durch den Augenschein gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass durchaus noch weitere valable Zugangsoptionen bestehen. So etwa ein Zugang von Westen her über die Parzellen 1228 (welche in der Landwirtschaftszone liegt und zum D. _____ gehört; vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 5), 266 und/oder 667. Eine weitere Zugangsmöglichkeit bestünde sodann über den anlässlich des Augenscheins abgeschrittenen Weg von der öffentlichen Strasse über die ebenfalls im Eigentum des D. _____ stehende Parzelle 665, welche in diesem Bereich nördlich des Berghotels ebenfalls in der Landwirtschaftszone liegt (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 6 sowie Fotos 11-14). Vorliegend ist nicht bekannt, ob und auf welche Weise die erwähnten Parzellen bewirtschaftet werden. Mangels hinreichender Orts- und Sachkenntnisse ist das Gericht ohnehin nicht in der Lage, die erwähnten Alternativen im Hinblick auf Art. 9 FWG abschliessend zu beurteilen. Dies wird bei diesem Verfahrensausgang erneut Sache des gestützt auf Art. 1 FWG dafür zuständigen Gemeindevorstands sein (vgl. nachfolgend Erwägung 6b). Demgegenüber kann der vom Beschwerdeführer beantragte Zugang über Parzelle 671 gestützt auf die Aktenlage sowie die aus dem Augenschein gewonnenen Erkenntnisse sehr wohl beurteilt werden (vgl. sogleich Erwägung 5). 5. a) Zum beantragten Durchgang über Parzelle 671 führt der Beschwerdeführer aus, dass der bestehende Pfad ohne schädliche Einwirkungen weiter-

- 15 - hin in Anspruch genommen werden könne. Dabei ist ihm in mehrfacher Hinsicht nicht zu folgen. In Bezug auf den bestehenden Pfad ist nämlich zunächst festzuhalten, dass an dem vom Beschwerdeführer als Zugang favorisierten ehemaligen Wanderweg seit der Ortsplanungsrevision im Jahre 2012 kein öffentliches Fusswegrecht mehr besteht. Damit geniesst dieser ehemalige Pfad bei der Frage nach dem am ehesten zumutbaren und am wenigsten schädlichen Weg keine Sonderbehandlung mehr. Überdies hat der Augenschein gezeigt, dass es den besagten Wanderweg als solchen über weite Strecken gar nicht mehr gibt. Erst ungefähr ab der Schnittstelle der Parzellen 666, 667 und 668 ist ein festgetretener Pfad auszumachen, wobei dieser gemäss unbestritten gebliebener Aussage der Beschwerdegegnerin erst nachträglich erstellt worden ist und leicht unterhalb des ehemaligen Wanderweges verläuft (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 5 sowie Foto 8). Auf den vorherigen Parzellen (266, 668, 671, 680 und 682) ist der Verlauf des ehemaligen Wanderweges demgegenüber nicht mehr in Form eines festgetretenen Pfades erkennbar. Am Tag des Augenscheins hat sich dieser lediglich gestützt auf die Ausführungen der Parteien sowie anhand von abgetretenem Gras in bewachsenem Kulturland erahnen lassen (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 Fotos 2-4, 7 und 8; zum Verlauf des ehemaligen Wanderweges vgl. Zonenplan mit rot eingezeichnetem Verlauf in beschwerdeführerischer Beilage [Bf-act.] 5). Folglich trifft es entgegen den beschwerdeführerischen Ausführungen nicht ganz zu, dass der ehemalige Weg immer noch gut sichtbar sei und problemlos begangen werden könne. Es gilt also, die Frage nach dem

am ehesten zumutbaren und am wenigsten schädlichsten Weg unabhängig von diesem mittlerwei- le aufgehobenen Wanderweg zu beurteilen. b) Hinsichtlich der schädlichen Einwirkungen ist sodann festzuhalten, dass die Beschwerdegegner unter anderem auf der fraglichen Parzelle 671 seit geraumer Zeit eine Alpaka-Zucht unterhalten. Für die in den Sommermo-

- 16 - naten stattfindende Beweidung durch die Alpakas werden Netz- Elektrozäune aufgestellt, deren Positionierung sich laufend ("alle paar Ta- ge"; vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 3) ändert. Gemäss Aussagen der Beschwerdegegner anlässlich des Augenscheins benötig- ten ihre Alpakas viel Auslauf und müssten jederzeit in der Lage sein, ihren Stall aufzusuchen (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 5). Der Beschwerdeführer beantragt nun die Erstellung zweier Durchgänge in diesem Weidezaun, damit er sein Grundstück zwecks Bewirtschaftung je- derzeit und ungehindert über die Parzelle 671 erreichen kann. In seinen Ausführungen tut er die Aufwendungen für die Erstellung solcher Durch- gänge – ohne seinerseits eine finanzielle Mitbeteiligung in Aussicht zu stellen – vom finanziellen und organisatorischen Aspekt her als gering ab (vgl. Beschwerde vom 24. Oktober 2014 S. 6). Dabei scheint er die Durchgängerstellung insbesondere in organisatorischer Hinsicht nicht vollumfänglich zu würdigen. Dass es sich bei den Weidezäunen um nicht ortsfeste, mobile Installationen handelt, bedeutet – entgegen seiner Dar- stellung – nämlich nicht, dass die Durchgänge ohne grossen Aufwand er- stellt werden könnten (vgl. Replik vom 9. Januar 2015 S. 4). Selbst wenn derartige Ein- und Ausgänge – was bestritten ist – ohne Beeinträchtigung der Zaunfunktion erstellt werden könnten, geht es vorliegend nicht ledig- lich um das "einmalige Erstellen eines Durchgangs im Zaun". Vielmehr muss der Zaun als mobile Installation – wie erwähnt – oft verschoben werden, wobei die Ein- und Ausgänge wohl oft neu zu erstellen resp. die entsprechenden Elemente oft auszuwechseln wären, damit die Durch- gänge – in den Worten des Beschwerdeführers – adäquat sind und die Überquerung der Parzelle 671 auf dem ehemaligen Wanderweg gewähr- leistet ist. c) Ebenfalls nicht zu folgen ist dem Beschwerdeführer hinsichtlich seiner nicht näher begründeten Behauptung, die Beweidung würde nicht einge- schränkt (vgl. Replik vom 9. Januar 2015 S. 3). Er scheint nämlich zu ver-

- 17 - kennen, dass innerhalb des fraglichen Zaunes mehrere Dutzend Alpakas weiden. Solange der beantragte Durchgang nur vom Beschwerdeführer benutzt würde und sich dieser an das in Art. 9 FWG enthaltene Gebot der schonenden Ausübung hielte, wäre der Einfluss auf die Tiere wohl noch zu vernachlässigen. Anders wäre die Situation aber zu beurteilen, sobald der Beschwerdeführer den Durchgang – wie inskünftig offenbar beabsich- tigt – mit einer Schafherde beanspruchen würde (vgl. Augenscheinproto- koll vom 13. Mai 2015 S. 4 ff.). Nicht von der Hand zu weisen ist überdies die Befürchtung, dass der alsdann bestehende Durchgang im Weidezaun auch von Touristen – allenfalls mitsamt Hunden – benutzt würde, woraus ebenfalls eine empfindliche Störung der Tiere resultierte. d) Des Weiteren ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass er sein Durch- gangsrecht gerade deshalb möglichst schonend ausübe, weil er einen bestehenden Weg nutze und kein Kulturland in Mitleidenschaft ziehe (vgl. Beschwerde vom 24. Oktober 2014 S. 6 f. sowie Replik vom 9. Januar 2015 S. 3). Diesbezüglich ist dem Beschwerdeführer im Allgemeinen bei- zupflichten. Der in Art. 9 FWG statuierte Grundsatz der möglichst schonenden Rechtsausübung ist – unter Berücksichtigung der Präambel des FWG – in der Tat dahingehend zu verstehen, dass das Bewirtschaf- tungswegrecht möglichst wenig fremdes

Kulturland beanspruchen soll. Angesichts der Tatsache, dass der ehemalige Wanderweg nicht mehr sichtbar ist und sich dessen ehemaliger Verlauf lediglich ungefähr durch eine Spur niedergetrampelten Kulturlandes offenbart (vgl. vorstehend Erwägung 5a), ist diesem Argument jedoch ebenfalls nicht zu folgen. Würde man diesen Ansatz weiterverfolgen und möglichst wenig fremdes Kulturland belasten wollen, müsste man konsequenterweise dem erwähnten Zugang über den öffentlichen Weg und die Parzelle 665 von Norden her den Vorzug geben (vgl. vorstehend Erwägung 4d).

- 18 - 6. a) Damit ist festzuhalten, dass der ehemalige Wanderweg, der über weite Strecken gar nicht mehr als solcher besteht, entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht ohne schädliche Einwirkungen in Anspruch genommen werden kann. Angesichts der örtlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass diverse alternative Zugangsmöglichkeiten bestehen, welche den betroffenen Nachbarn eher zumutbar und weniger schädlich sind. Damit hat es die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 23. September 2014 zu Recht abgelehnt, die Beschwerdegegnerin zur Gewährung eines jederzeitigen Durchgangsrechts über ihre Parzelle 671 anzuweisen. Im Hauptantrag ist die vorliegende Beschwerde demnach abzuweisen. b) Wie seitens der Beschwerdegegnerin anlässlich des Augenscheins zu Recht ausgeführt worden ist, ist der Zugang des Beschwerdeführers zu seiner Parzelle idealerweise einvernehmlich mit den Beschwerdegegnern zu regeln. Die Beschwerdegegner haben gegen Ende des Augenscheins denn auch ihre Bereitschaft signalisiert, dem Beschwerdeführer – mit oder ohne Schafe – im Einzelfall den Durchgang zu gewähren. Sie würden sich lediglich gegen die Verpflichtung zur Erstellung eines permanenten Durchgangs wehren (vgl. Augenscheinprotokoll vom 13. Mai 2015 S. 3 und 6). Da sich in der Zwischenzeit jedoch offenbar keine einvernehmliche Lösung ergeben hat, ist die vorliegende Angelegenheit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese – im Rahmen einer Gegenüberstellung der verschiedenen Zugangsmöglichkeiten und im Sinne der vorstehenden Erwägungen – den am ehesten zumutbaren und am wenigsten schädlichen Weg evaluiert und das entsprechende Bewirtschaftungswegrecht mittels Verfügung festlegt. 7. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- je hälftig vom Beschwerdeführer sowie von der Beschwerde-

- 19 - gegnerin zu tragen. Die Beschwerdegegner haben im vorliegenden Verfahren zwar ebenfalls Parteistellung, doch da sie sich bis zum Augenschein nicht offiziell zur Sache geäußert haben und letztendlich ihre Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Lösung signalisiert haben, rechtfertigt es sich nicht, ihnen ebenfalls Kosten aufzuerlegen. b) Gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG wird die im Rechtsmittelverfahren unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Angesichts des Verfahrensausgangs sind vorliegend alle Parteien als teilweise obsiegend zu betrachten. Da aber die Beschwerdegegnerin lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (vgl. Art. 78 Abs. 2 VRG) und die Beschwerdegegner nicht anwaltlich vertreten sind, ist vorliegend lediglich dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen. c) Zwecks Nachweises seiner Aufwendungen hat MLaw Luca Conrad als Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dem Gericht am 3. Februar 2015 eine Honorarnote eingereicht. Aus dieser ergibt sich insgesamt ein Honorar von Fr. 6'058.80, welches sich aus 22 Arbeitsstunden à Fr. 250.-- zzgl. Gebühren und MWST zusammensetzt. Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden

Beschwerdeverfahren zu entschädigenden Aufwendungen belaufen sich gemäss Honorarnote auf $8\frac{3}{4}$ Stunden und sind – in Anbetracht der mit dem Augenschein vom 13. Mai 2015 verbundenen Aufwendungen – um weitere zwei Arbeitsstunden auf total $10\frac{3}{4}$ Stunden zu ergänzen. Da es sich beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers um einen Rechtspraktikanten handelt (vgl. Praktikantenbewilligung in Bf-act. 4), beläuft sich dessen Honorar gemäss Art. 6 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) auf 75 % des Ansatzes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die $10\frac{3}{4}$ Arbeitsstunden sind demnach zu einem Stundenansatz von Fr. 187.50 (Fr. 250.-- x 0.75) zu vergüten, was einem Betrag von - 20 - Fr. 2'015.65 entspricht. Angesichts der teilweisen Gutheissung der vorliegenden Beschwerde rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine aussergerichtliche Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'500.-- zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.